

Handb. 24. 10. 80

Hochzuverehrer Herr Professor!

Ihre gütliche Bescheidenheit vom 22. d. M. habe ich
so eben erhalten.

Man ist Ihnen so verpflichtet, wenn die in dem Briefe die
geforderten von Ihnen im Anzuge erhalten sind.
Dieselben ^{mit} dem gegebenen Antrage sind zu vergleichen
überprüfen, wie dies mich durch Zufall fand.

Davon würde ich mich sehr gern mit dem Inhalt des
Monachus Weingartensis wissen. Die Bekannt-
gabe - Januar 1889 - dürfte in irgendwelcher

Volle mit Hinweis v. Diebstahl - bei
Köhmer Seite IV, 16: Diebstahl de Diebstahl -
nicht viellecht ein Gutteil übergeben? Zu be-
sorgen würde sich kein anderer Hinweis als der
v. Reddorf. Hierin kann ich mich nicht gefäl-
lige Aufklärung, erregt man aber jedes-